

Abt Raphael Molitor als Schriftsteller des Ordensrechtes

von P. Gerhard Oesterle OSB, Gerleve (Westfalen)

Von verschiedenen Seiten wurde der Wunsch geäußert den verstorbenen Abt Raphael Molitor als Schriftsteller des Ordensrechtes darzustellen¹.

Der Lebenslauf des hochverdienten Abtes ist kurz dieser: er ist am Feste Maria Lichtmeß 1873 in Sigmaringen geboren, trat in jugendlichem Alter (1890) in Beuron ein und legte am Fest des Apostels Johannes 1891 die einfachen Gelübde ab und wurde am Fest des hl. Erzengels Michael 1897 zum Priester geweiht. Darauf betrat er den Lehrstuhl für Moraltheologie in Beuron. Der Schreiber dieser Zeilen zehrt heute noch nach 60 Jahren von den klaren Begriffen, die P. Raphael seinen Schülern geboten hat. Als ebenfalls am Tage Maria Lichtmeß 1905 der erste Prior von St. Joseph (Gerleve) P. Chrysostomus Stelzer in Bonn verschied, wurde am 10. Februar P. Raphael zu dessen Nachfolger von Erzabt Placidus ernannt. Genau einen Monat später (10. III.) folgte ihm in hl. Gehorsam sein dankbarer Schüler als erster Beuroner nach der Gründungskolonie. Am 10. XI. 1906 wurde der jugendliche Prior zum ersten Abt von Erzabt Placidus als Gründungsabt ernannt und empfing am 16. XII. 1906 im Dom zu Münster die feierliche Abtsweihe. Er starb am 14. X. 1948.

Auf Wunsch von Abt Primas Hildebrand de Hemptinne wurde Abt Raphael zum Konsultor für die Ausarbeitung des neuen Kirchenrechtes von Pius X. ernannt, denn unvergängliche Verdienste erwarb sich der erste Primas, indem er dem Orden den gebührenden Einfluß bei der Herausgabe des Codex juris canonici sicherte. Mag das neue Recht nicht allen Hoffnungen, die da und dort im Orden gehegt wurden, und die der Primas vielleicht selbst gehegt hat, entsprochen haben, die Schuld liegt nicht an ihm. Immerhin darf gerade unser Orden sich über manche Canones freuen, die benediktinische Eigenart mittelbar oder unmittelbar zur Geltung bringen und zum Teil erstmals in so feierlicher Form promulgiert haben².

Hat nicht Abt Raphael auch ein großes Verdienst in der Ausarbeitung des benediktinischen Rechtes?

M. E. hatte Abt Primas bei dem Vorschlag Abt Raphael zum Konsultor ernennen zu lassen, zwei große Gedanken:

-
- 1) Oesterle, Raphael Molitor, Abbas Nobilis De Iure Religiosorum Scriptor (Commentarium pro Religiosis et Missionariis, 1948, S. 224—236).
 - 2) Molitor R., Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände, 1933, Münster in Westfalen, Band III. S. 148.

- I. den Begriff des eigentlichen Ordensstandes rein zu bewahren,
 II. die Zentralisation des Benediktinerordens zu verhindern.

I. Reinheit des Begriffes „Ordensstand“

Bis in das 16. Jahrhundert konnte man den eigentlichen Ordensstand (ordo regularis) ohne feierliche Gelübde gar nicht denken⁸. Eine Änderung in dieser Auffassung trat ein mit Gründung der Gesellschaft Jesu. Papst

- 3) Vor dem Tridentinum konnte man den Ordensstand im allgemeinen geloben, ohne sich einem bestimmten Orden anzuschließen. Ob diese Hingabe an Gott kirchenrechtlich als feierliches Gelübde galt, ist zweifelhaft (professio religiosi in genere facta); vergl. Molitor, Religiosi Iuris. Capita Selecta, Ratisbonae sumptibus Pustet 1909, nn. 18, 19. Das neue orientalische Ordensrecht unterscheidet drei Klassen: Mönche, Ordensleute, Mitglieder religiöser Genossenschaften mit einfachen Gelübden. Can. 313 § 3 definiert den Mönch also: „Monachus, Monialis est religiosus vel religiosa qui vel quae per professionem Religioni adscribitur in qua vita religiosa peragitur secundum antiquas Orientis traditiones. Moniali aequiparatur, nisi aliud constet, religiosa professa in Ordine“. Can. 314 § 1, § 2 liefert folgende Definitionen: „Ordo dicitur Religio in qua, licet sodales non sint monachi, vota nuncupantur, quae votis monachorum aequiparantur. Congregatio religiosa vel Congregatio simpliciter dicitur Religio in qua sodales professionem tantum minorem emittunt“. Can. 315 bestimmt: „Professio maiore comprehendit tum professionem monasticam tum professionem monasticae aequiparatae quae emittitur in Ordinibus; quaevis alia professio minor dicitur“. Vergl. zum Orientalischen Ordensrecht Oesterle, de differentiis inter ius de religiosis Ecclesiae Latinae et inter ius de religiosis Ecclesiae Orientalis vigentibus, Il Diritto Ecclesiastico, 1953 P. II, S. 399 ff und folgende Bände. S. 399 heißt es: „Pervadit totum systema iuris religiosi Orientalis distinctio inter monachos et religiosos pertinentes ad Ordinem vel Congregationem. Exempla: novitiatus pro monachis durat per triennium; solummodo ab uno anno dispensari potest; si agatur de Ordine aut Congregatione novitiatus per unum annum; locus novitiatus aut in monasterio aut in domo novitiatus (can. 88); item distinctio quoad professionem (can. 108, 110); haud importune citantur verba P. de Meester: „Heu! plurimi etiam existunt auctores occidentales qui, vitiosa consuetudine adhuc affecti res orientales semper cum rebus occidentalibus praesentis temporis aequandi, monachos orientales Basilianos vocant et efficere dicunt ordinem Basilianum, quia sub regula Patriarchae S. Basilii militant! Sic doctus sane vir Ios. Zhisman: Das Leben und die Handlungen der Mönche erhielten für den Orient ihre Richtschnur durch die doppelte Mönchsvorschrift, welche Basilius . . . verfaßt hatte. Da sich auch die im Orient weit verbreiteten Antoniusmönche . . . der Regel des Basilienus anschlossen, so wurden in der Folge alle Klöster des Orients nach derselben eingerichtet und die Mitglieder derselben Basilianer und Basilienerinnen genannt (Fonti, Serie II, Fasc. X). Das Annuario Pontificio unterscheidet den Antoniusorden von Aleppo, den vom Libanon, den vom hl. Isaiaas, alle drei sind gebildet von Maronitern, sodann Antoniusorden vom hl. Hormisdas (Chaldäa). Die Basilianer hatten früher in Italien und Spanien viele Klöster; im Osten ist die Kongregation vom hl. Josaphat, ferner die Congregation vom Allerheiligsten Erlöser (Melchiten) vom hl. Johannes, dem Täufer (Melchiten), Basilianer von Aleppo (Melchiten).

Gregor XIII. (1572–85) bestimmte durch die *C. Quanto fructuosius* vom 1. II. 1583⁴: da der hl. Ignatius auf eine gründliche Prüfung der Mitglieder bedacht war, führte er ein zweijähriges Noviziat ein — Das Reformkonzil von Trient begnügte sich mit einem einjährigen (Sess. XXV de Regularibus c. 15) — Nach dem Noviziat wurden zunächst nur die einfachen Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams auf Lebenszeit abgelegt; die Novizen wurden durch diese Gelübde dem Orden einverleibt und konnten später durch den Ordensgeneral zu den feierlichen Gelübden zugelassen werden. Derselbe Papst bestätigte in der *C. „Ascendente Domino“* vom 25. V. 1584⁵ diese Bestimmung und führte sie weiter aus; gemäß dieser Constitution gehören die sog. „Scholares“ (Scholastici) und die sog. *Coadiutores temporales non formati* als wirkliche „Religiosi“ zum Orden der Gesellschaft Jesu, konnten aber vom General des Ordens entlassen werden. Unter den Gelehrten entstand nun die Streitfrage: handelt es sich bei dieser Neuerung um ein Privileg des Ordens der Gesellschaft Jesu oder schafft diese Neuerung gemeines Ordensrecht? Mit anderen Worten: kann auch durch die Ablegung der einfachen Gelübde der eigentliche Ordensstand begründet werden? Gregor XIII. sagt „ja“; aber dieses „ja“ ist ein Privileg der Gesellschaft Jesu.

Eine neue Schwierigkeit schuf Pius IX. durch das Dekret *S. C. super Statu Regularium „Neminem latet“* vom 19. III. 1857⁶. Das Dekret galt zunächst nur für männliche Mitglieder der eigentlichen Orden und bestimmte: nach dem Verlauf des Noviziates dürfen zunächst nur einfache Gelübde auf drei Jahre abgelegt werden, dann erst die feierlichen. Leo XIII. bestimmte durch das Dekret der *S. C. Ep. et Reg. „Perpensis“* vom 3. V. 1902⁷, daß auch die Nonnen mit feierlichen Gelübden an das Dekret von Pius IX. „Neminem latet“ gehalten sind und erst drei Jahre nach der einfachen Profeß zu den feierlichen Gelübden zugelassen werden dürfen; in n. 5 wird besonders hervorgehoben, daß diese einfachen Gelübde von Seiten der Nonnen ewige sind, von Seiten des Ordens waren sie dagegen insofern zeitliche, als von den zuständigen Oberen nach Ablauf der drei Jahre die Entlassung ausgesprochen werden durfte; nach dem Wortlaute des Dekrets „Neminem latet“ galt dieselbe Norm auch für die Männerorden.

4) *Fontes C. J. C.* vol. I. n. 150, p. 262 f.

5) a. a. O. n. 153 p. 269 f.

6) a. a. O. vol. VI. n. 4381, p. 973; vergl. dazu das Dekret der *S. C. Ep. et Reg.* vom 19. III. 1857 (a. a. O. vol. IV n. 1976, p. 960 und *C. „Ad Universalis Ecclesiae“*).

7) II. 1862 a. a. O. vol. II, n. 532, p. 953 f. Über die erste und zweite Profeßfeier der Nonnen vergl. *S. C. Ep. et Reg.* 28. jul. 1902, für Bologna 15. Jan. 1903 (n. 2040 et 2043). Vergl. N. 2048: Entlassung eines Benediktiners wegen Krankheit während der einfachen Profeß.

Einen Schritt weiter in dem Aufschub der feierlichen Profeß ging die *S. C. de Rel.* im Dekret vom 1. I. 1911 (*Fontes* vol. VI n. 4407, S. 1002). Das Dekret betraf nur die Laienbrüder und wird also begründet: „*Spiritus autem temporum, qui omnimodam libertatem infausto vindicat hominibus, sancta*

Nach dem Dekret „Neminem latet“ entstand sofort die Frage: sind die Religiösen, welche vor der feierlichen Profeß nur einfache Gelübde ablegen, wirklich Ordensleute im Sinne des alten kanonischen Rechtes? Diese Frage hatte bereits die S. C. de Statu Regularium am 15. VI. 1856 behandelt. S. C. stellte sich die Frage: soll das Privileg Gregor's XIII. für die Gesellschaft Jesu, welche besagt: Jesuiten mit einfachen Gelübden sind wirkliche Ordensleute, ausgedehnt werden auf jene Religiösen, welche nach dem 19. III. 1857 nur einfache Gelübde ablegen oder nicht? Die Ansicht einiger Kardinäle war diese: es frommt nicht das einzigartige Privileg der Gesellschaft Jesu auf alle Orden auszu dehnen, denn sonst schaffen wir neben der geltenden kirchlichen Disziplin einen „neuen“ Ordensstand. In dieser Meinungsverschiedenheit löste Pius IX. die Frage also: wer in einem Orden mit feierlichen Gelübden außerhalb der Gesellschaft Jesu nur einfache abgelegt hat, hat keinen Anspruch auf das Wort „Religiöse“, erfreut sich aber der Privilegien und Gnaden seines Ordens.

Aus den bisherigen Ausführungen geht die Tendenz der Kurie zu den einfachen Gelübden auch in den eigentlichen Orden klar hervor.

quoque Monasteriorum septa est furtim praetergressus; idque etiam effecit, ut cum desiderio vitae humilioris, absconditae in Christo, qualis Conversorum solet esse in Coenobiis, propositi perseverantia simul imminueretur, in iis praesertim Laicis, quos forsitan religiosos potius fecerat necessitas quam voluntas, vel quos Superiores absque debitis cautelis exceperant, vel quos acceptis a Deo beneficiis abuti contigerat. Hos, parvi facientes verba Sancti Augustini: Nec ideo te vovisse poeniteat, immo gaude iam tibi non licere quod cum tuo detrimento licuisset: aggredere itaque intrepidus et dicta imple factis; ipse adiuvabit qui vota tua expetit. Felix est necessitas, quae in meliora compellit (S. Aug. Ep. 127, 8), mater Ecclesia, studens minori malo, licet non sine magna commiseratione, aliquando permisit abire“. Die Bestimmungen sind n. 2: „Nemo ad Novitiatum admittatur qui per duos saltem annos, vel per plures, si magis diuturnum experimentum Constitutiones Ordinis praescribant, postulatum non expleverit, sub poena invalidae postea professionis.

Novitiatu ante vigesimum primum aetatis annum initium non habeat, ad tramitem iuris vigentis; isque unum vel etiam duos annos perduret, iuxta proprii Ordinis Constitutiones. Expleto Novitiatu, servatisque quae servanda sunt, Laici admitti possunt ad simplicem votorum professionem, quae quidem, perpetua ex parte voventis, sit ad tempus sexennii ex parte Ordinis.

Absolute sexennio votorum simplicium et expleto trigesimo aetatis anno ac non prius, sub poena item invaliditatis, servatisque pariter servandis Laici vota solemnia nuncupare poterunt“.

Ebenfalls am 1. I. 1911 (a. a. O. n. 4408, p. 1008 f) erließ die S. C. de Rel. ein Dekret über diejenigen Ordensleute mit feierlichen Gelübden, welche zum Militärdienst gesetzlich gerufen werden können. Diese dürfen vor Ablauf der Militärzeit nicht zu den feierlichen Gelübden zugelassen werden.

Der Schreiber möchte noch auf zwei Punkte aufmerksam machen. Die Gründung eines Ordens im kanonischen Sinn war zum letztenmal im Jahre 1752, also vor 200 Jahren. Der Diener Gottes Johannes Alphons Varella von Salamanca gründete in diesem Jahr den Orden von der Buße; er wurde bestätigt von Pius VI. am 21. V. 1784. Da die Mitglieder anfangs barfuß gingen, wurden sie in Italien „Scalzetti“ genannt⁸.

Ferner kamen nach dem Tridentinum in der katholischen Kirche religiöse Genossenschaften auf, teils ohne Gelübde, teils nur mit einfachen Gelübden. So gründete der hl. Philipp Neri, gest. 1595, im Jahre 1566 die Congregation des Oratorium; die Mitglieder legten keine Gelübde ab. Von den vielen Congregationen mit nur einfachen Gelübden seien nur erwähnt die Redemptoristen, gegründet vom hl. Alphons von Liguori 1732, approbiert 1749; die Congregation der Steyler Missionare, gegründet 1875, approbiert 1901, ganz zu schweigen von den weiblichen Genossenschaften. Überall also finden wir seit Jahrhunderten die Tendenz zu den einfachen Gelübden.

Verhinderung der Zentralisation des Ordens

Die zweite große Gefahr, die man befürchtete, war die Zentralisation des Benediktinerordens unter einem Ordensgeneral. Diese Zentralisation wurde sogar im Orden selbst teilweise befürwortet. Als Abt von S. Paul in Rom wurde im Jahre 1867 der Prior Leopold Zelli gewählt. Er war mit der Wiedereröffnung des Kollegs St. Anselm von Papst Pius IX. betraut. Er schickte bereits betreffs der Eröffnung des Kollegs an die Äbte des Ordens ein Rundschreiben am 24. X. 1867. Er schloß: „der gleiche Geist und die gleichförmigen Arbeiten möchten im Orden immerzu gedeihen und sich mehren, und sie möchten die verschiedenen Kongregationen derselben Regel zu einem Orden zusammenwachsen lassen“⁹. Was bedeutet das Wort: zu einem Orden? Abt Molitor schreibt zu diesem Gedanken (S. 24): Über Möglichkeit und Wert einer Vereinigung der Benediktiner ließ sich Januar 1859 P. Maurus Wolter aus seiner römischen Klosterzelle vernehmen. Seine Darlegung interessiert uns um so mehr, als sie einen gewissen Einblick in Ansichten und Urteile gibt, wie sie sich damals in St. Paul allmählich bildeten, und weil P. Wolter uns später als Freund Dom Guéranger's und als Abt von Beuron wiederholt in den Unionsbestrebungen begegnen wird. Wir lassen seine Gedanken in der Hauptsache hier folgen, wie er sie selbst in ungezwungener Form auseinandersetzt“. Kurz darauf heißt es: „Dann wendet sich P. Wolter gegen den in jener Zeit von ‚Wohlgesinnten‘ geäußerten Plan, dem Orden einen General mit aller einem solchen zustehenden Machtvollkommenheit und damit eine förmliche Zentralisation zu geben. Der zu erwartende Schaden würde alle Vorteile überbieten, die man erhoffte. Die-

8) Der Hauptsitz war in Rom bei der Kirche S. Maria delle Grazie. Als der Orden von Pius XI. im Jahre 1935 (A. A. S. vol. 27 p. 480) aufgehoben wurde, wurde auch zur Regulierung der Straße „Porta Angelica“ die Kirche abgebrochen. Nur ein Mosaikbild der Muttergottes vor dem Graben erinnert an diese Kirche.

9) Molitor, Rechtsgeschichte, Bd. III. S. 13.

sen Plan durchführen hieß nichts anderes, als dem Orden „die Äbte nehmen, seine Verfassung ändern und sein Wesen und Bestehen gefährden“. Der Orden büßte seine organische Gliederung ein und würde zum Sammelganzen, das soziale Glieder als Individuen hätte, ein platonischer Staat, der sich nicht naturgemäß aus Familien und Gemeinden, sondern künstlich aus Einzelwesen zusammensetzt. Ein von Grund aus verschiedenes Bild zeigt Aristoteles. Bei ihm bestand der Staat keineswegs aus einzelnen, welche wie Soldaten auf gleiche Linie nebeneinander gestellt sind; der einzelne gehört vielmehr der Familie an, die Familien verbinden sich zur Gemeinde, Familie und Gemeinde haben erst die Befähigung, sich zur staatlichen Gemeinschaft wie Glieder zu einem schönen Leibe zusammenzufügen. Auf gleiche Weise bildet sich die Kirche nicht unmittelbar und ohne Gliederung aus einzelnen, sondern sie ehrt die Rechte des Vaters, anerkennt die Familie, verbindet diese zu Pfarreien, diese miteinander zu Diözesen und umfaßt letztere in ihrer Gesamtheit. „Dies ist denn auch die Verfassung, welche der Vater eines großen Geschlechtes (St. Benedikt) der Natur abgesehen, der Kirche entnommen, seinem Orden zu geben für zweckmäßig gehalten hat“. Nachdem P. Wolter den Familiencharakter unseres Ordens, besonders deren Gebetsgemeinschaft hervorgehoben hatte, fährt er fort: „Alles dieses zusammengenommen, möchte wohl unleugbar sein, daß eine einheitliche Spitze (mit unumschränkter Machtvollkommenheit) ebensowohl mit der organischen Gliederung als mit dem Wesen des gedachten Ordens unerträglich ist“. Unwillkürlich kommt hier der Gedanke an den Sekretär von Erzabt Maurus, den späteren Abt Primas de Hemptinne. S. 149 schreibt Abt Molitor: „Andererseits fehlte im Laufe der letzten Jahre auch nicht der Versuch, einer Zentralisation die Wege zu bahnen. Wenigstens glaubte man derartiges befürchten zu müssen, als gegen Ende 1911 in Rom bestimmte Gerüchte umgingen, wonach einzelne Glieder der Kurie einer straffen Gliederung des Ordens jener ähnlich, die Leo XIII. bei Trappisten und Franziskanern durchgesetzt, nicht abhold seien; de Hemptinne, der alle auf eine solche Zentralisation gerichteten Erwartungen enttäuscht habe, müsse durch einen General ersetzt werden¹⁰.

10) „Bis auf die neuere Zeit gab es vier Kongregationen der Trappisten, jede mit eigenem Generalvikar, die unter dem General des Cisterzienserordens standen, nämlich: die Kongregation von La Trappe, von Septfons, von Westmalle (belgische Kongregation) und die italienische Kongregation. Diese Kongregationen bilden seit 1892 einen gemeinsamen Orden unter einem einzigen (vom General der Zisterzienser unabhängigen) Generalabt, der seinen Sitz in Rom hat und dem außer einem Generalprokurator fünf Definitoren zur Seite stehen“.

Leo XIII. vereinigte durch das Apostol. Schreiben „Felicitate quadam“ vom 4. Okt. 1897 die vier Zweige des Franziskanerordens in eine Familie, unter einem Ordensgeneral, nämlich die Observanten, die Recollecten (in Frankreich und Belgien), die Alkantariner (Spanien und Italien) und Reformisten (Italien und Deutschland). Anlässlich des Ordensjubiläums (1909) gab Pius X. dem Orden den Beinamen „ab Unione Leoniana“.

Schon im Jahre 9107 hatte Abt Primas die Praesides der Congregationen zusammengerufen und diese stellten Ordensgruppen auf: „declaramus ordinem nostrum ita esse constitutum, ut autonomia familiae monasticae in singulis abbatibus iuxta S. P. Benedicti regulam tamquam ordinis fundamentum inconcussa remaneat“. In einem Schreiben vom 8. September 1908 an alle Oberen unseres Ordens erklärt Abt Primas: „Si quid patitur unum membrum, compatiuntur omnia membra“, ita ad rem nostram devenit: „in qua ipsa Apostoli sententia . . . tanto magis velim inniti, cum ordo noster sua indole vehementius ad commodum singulorum coenobiorum quam ad prosperitatem universae confoederationis impellatur. Cum enim singula monasteria nomen perfectae sibi vindicent familiae, ex patre et filiis sive ex praelato et capitularibus compositae, iure omnia huius familiae membra omni modo coniunctisque viribus et commoda monasterii promovere et adversa depellere nituntur“.

Als reife Frucht des Aufenthaltes von Abt Raphael in Rom als Consultor ist das bereits zitierte Werk *Capita selecta* von 560 Seiten zu betrachten. Man wird staunen, wie Abt Raphael in der kurzen Zeit von zwei Jahren die Arbeit mit den vielen Zitaten der Römischen Erlässe und der Autoren bewältigte (vergl. S. 528–545).

Dem Zwecke entsprechend, den der Benediktinerorden bei einem Bestehen von 1400 Jahren von der Codifikation erwartete, arbeitete der Autor seine Werke unter folgenden Gesichtspunkten aus: 1. Er wählte gerade jene Kapitel des Ordensrechtes aus, die von den modernen Kanonisten ganz oder fast ganz übergangen wurden. Von größter Wichtigkeit schien es, den richtigen Begriff der Ordensprofeß herauszuarbeiten, über die verschiedene juristische Fassung der Ordensgenossenschaften und Ordensfamilien zu reden. 2. suchte er klare Begriffe in der Terminologie des Ordensrechtes zu schaffen, denn er sagt im Vorwort: „nihil in iure tam perniciosum quam diversas res eodem appellare nomine aut eadem notione comprehendere. Nam quae natura differunt, ea interest et nomine distingui“. „Distingui“. Unter diesem Gesichtspunkt schuf Abt Raphael ein eigenes Kapitel: „über die Bedeutung der Worte“. Ferner sprach er über die verschiedenen Arten einer Ordensprofeß und über das wichtige Thema: Ordensabtei; 3. endlich legte er die geschichtliche Entwicklung des Ordensrechtes dar, denn so schreibt er in der Einleitung: „Si ad explanandas iuris notiones multum iuvat historiae monumenta evolvere, id speciali modo in iure religiosorum congruit“.

Diesem dreifachen Zwecke entsprechend teilte der Autor seine Arbeit in sieben Kapitel. Das erste Kapitel handelt von der Ordensprofeß und im Kapitel zwei werden die verschiedenen Arten der Profeß erörtert, um im dritten Kapitel über den Ordensstand zu handeln. Das vierte Kapitel behandelt die Bedeutung der Werte. Im fünften Kapitel wird die Regierungsgewalt in dem Ordensstand hervorgehoben, auf etwa 100 Seiten wird im folgenden Kapitel die Ordensfamilie behandelt. Das folgende größte Kapitel (389–527) ist der Ordensabtei gewidmet, ihrer Stellung im Kirchenrecht.

Abt Raphael beleuchtet seine Lehre in ausgiebigster Weise durch das *Decretum Gratiani*, sodann durch das Dekretalienrecht, durch die zahlreichen

päpstlichen Constitutionen. Diese umfassen nicht weniger als acht Seiten im Index. Sodann wird die Doktrin bekräftigt durch die großen Kanonisten der Kirche, besonders derjenigen des Mittelalters. Ich nenne Petrus de Ancharano, Johannes Andreae, Bernard von Pavia, Antonius de Butrio, Felinus Sandaeus, Innoc. IV., Nicolaus de Tudeschis bekannt unter dem Namen Panormitanum, endlich Zabarellas. Im zweiten Kapitel über die verschiedenen Gattungen der Profeß ist ganz besonders zu berücksichtigen die Abhandlung der Feierlichkeit der Gelübde, über die ausdrückliche und stillschweigende Profeß, ferner finden wir die selten behandelte Profeß der Ordensritter¹¹ der Oblaten und Tertiaren in der Welt.

Die Lehre über den Ordensstand wird im dritten Kapitel entwickelt. Es wird den Lesern vor Augen geführt, was der Ordensstand eigentlich ist, sodann werden die rechtlichen Folgen aus den wesentlichen Gelübden dargelegt. Der Autor geht näher ein auf die Begriffe „religio, ordo regularis, Congregatio religiosa, Institutum religiosum, Societas, Sodalitium, Fraternitas. Der Erläuterung dieser nicht immer klaren Begriffe sind über 30 Seiten gewidmet. Weiterhin werden im vierten Kapitel folgende Begriffe näher erklärt: Ecclesia regularis cathedralis, Abbatia, Prioratus conventualis, Prioratus simplex seu obedientiarius, Oratorium, Administratio, Obedientia, Cella, Residentia, Collegium, Hospitium, Grangium.

Von der Regierungsgewalt spricht der Autor im vierten Kapitel. Der Autor unterscheidet die hausherrliche Gewalt und die Rechtspflegegewalt; diese letztere wurde im alten Recht „quasi — episcopalis“ genannt.

In über hundert Seiten spricht Abt Raphael im sechsten Kapitel von den verschiedenen Ordensfamilien; sie werden unterschieden nach dem Ordenszweck, nach bestimmten Lebensumständen im Priesterstand, nach dem Inhalt der Profeßformel, nach der Natur der Gelübde, nach deren rechtem Verhältnis zur bischöflichen Behörde, nach der inneren Ordensverfassung. Es folgen drei Nachsätze über die Dazwischenkunft des Apostol. Stuhles bei Gründung von Klöstern, über die bestimmte Zahl der Mitglieder zur Gründung, über die nach kanonischem Recht noch unvollkommenen Niederlassungen.

Im siebenten Kapitel ist das benediktinische Ordensrecht behandelt im Hinblick auf die zu erwartende Codifikation; der Autor erwägt eine Benediktinerabtei, einen Benediktinerabt, seine Einsetzung, seine Regierung, seinen Verzicht auf sein Amt. Kurz wird noch das Conventualpriorat, das Mönchskapitel der Abtei, das Generalkapitel der Kongregation und die kanonische Visitation der Abtei behandelt.

11) S. 162 ist die Rede von drei Klassen von Rittern, in der ersten Klasse werden die feierlichen Gelübde abgelegt (Malteser), in der zweiten Klasse war die Ehe gestattet, Mann und Frau mußten den kirchlichen Ritterstand geloben (z. B. die Ritterorden des hl. Jakobus von Spatha (Spada), die dritte Klasse wich hinsichtlich der Gelübde von den zwei anderen Ritterorden ab, z. B. der Ritterorden des hl. Stephanus.

Diese hervorragende Arbeit wurde gedruckt trotz der Sorgen für die eigene Abtei, fand aber die höchste Anerkennung in der Zeitschrift *Commentarium pro Religiosis*. Diese wurde begründet 1920. Bereits in der ersten Nummer wird er mehrmals von P. Larraona, jetzt Kardinal, erwähnt. Larraona beruft sich in seinem Kommentar zu den einzelnen Canones fortwährend auf Molitor, *Capita Selecta*. S. 75 nota 12 heißt es bei der Abhandlung über die Ritterorden. Molitor, qui late et copia eruditio- nis hanc quaestionem dilucidat. Im Jahrgang 1921 wird Molitor ein Dutzendmal geehrt. Im dritten Band S. 136, nota 205 wird die Arbeit von Abt Molitor „opus praeclarum“ genannt. Auch Gojeneche beruft sich in seinen *Quaestiones Canonicae* auf Molitor; in Band II, S. 121 wird ein ganz eigenartiger Zweifel über das Gelübde der benediktinischen Stabilität gelöst durch Berufung auf Molitor. S. 390 ff — statt 1929 lies 1909 —. Ich übergehe die Autoren, welche das Ordensrecht behandelten und sich auf Abt Molitor berufen wie z. B. das groß angelegte Werk von P. Timotheus Schäfer O. F. M. *Cap. De Religiosis*, 3. Aufl.

Am 7. XI. 1917 erließ die Religiosenkongregation ein Rundschreiben an alle zuständigen Ordensoberen und die Praesides der Congregationen O. S. B. mit der Aufforderung möglichst bald ein Verzeichnis sämtlicher Privilegien, welche entweder direkt oder durch die sog. Kommunikation der Privilegien, also indirekt, erworben wurden, zur Prüfung und gegebenenfalls zur Approbation einzureichen. Ja *Il Monitore Ecclesiastico* (1918 S. 194 und 366) wollte wissen: Can. 613 C. J. C. über die Ordensprivilegien bleibt solange suspendiert, bis sämtliche Orden und Congregationen ihre Privilegien eingereicht haben und die Approbation erhielten.

Abt Raphael hatte früher von der Absicht der Religiosenkongregation hinsichtlich der Ordensprivilegien Kunde erhalten und arbeitete auf Wunsch von Abt Primas das Verzeichnis unserer Ordensprivilegien aus. Diese Arbeit war wirklich beschwerlich und ehrenvoll. Denn die Privilegien in unserem Orden wurden zunächst einzelnen Klöstern und einzelnen Benediktinerkongregationen verliehen; es gab kein Verzeichnis der Privilegien O.S.B. Leo XIII., welcher die Benediktinische Conföderation durch das Apostol. Schreiben vom 12. VII. 1893 schuf, sprach in n. I nur von den Privilegien der einzelnen Klöster, nicht von den Privilegien des ganzen Ordens. Abt Molitor hatte jahrelang vorher an der Sammlung der Privilegien wie eine *apis argumentosa* gearbeitet und konnte bereits am Benediktusfest 1917 die Arbeit überweisen; der Titel lautet: „*De Privilegiis Cassinensium Brevis Relatio*“, *Monasterii Guestfalorum*, E. Typographia Aschendorffiana 1917. Eine Sammlung der Privilegien der kassinensischen Congregation fand Abt Molitor vor¹². Die Arbeit umfaßt außer der Einleitung 43 Seiten und

12) In *Prooemium* note 3 „*Bullarium Cassinense* vol. I. 1650; II, 1670 von Margarini; ferner wurden die Privilegien zusammengesucht im *Römischen Bullarium*, in den Bullarien von Cherubini, Rodriques. Außer diesen konsultierte Abt Molitor die Bullarien anderer Orden wie *Canonicorum regularium Lateranensium*, *Eremitarum S. Pauli*, *O. S. Joannis de Deo*, *Congregationis*

109 Nummern. Die Einteilung ist folgende: I. De Privilegiis, II. De Exemptione, III. De Abbatibus, IV. De Regimine, V. De Iudiciis, VI. De ingressu et de egressu, VII. De Missa et Officio, VIII. De cura animarum, Appendix.

Im ersten Kapitel weist Abt Molitor darauf hin, daß die Päpste dem Orden große Privilegien verliehen, das sie der Kirche große Dienste geleistet haben; man denke nur an die Congregation von Cluny. Eugen IV., der große Gönner der Kongregation der hl. Justina erklärt in seiner Bulle *Etsi* vom 30. VI. 1436: „Religionis favore nonnulla conceduntur, quae alias interdicti solent“. Derselbe Papst bestimmte in seiner Bulle *Etsi ex debite* vom 23. II. 1435 die Bedeutung der Privilegien für die Mönche mit den Worten: „ut eo quietiore animo valeant reddere Altissimo vota sua, ac pro salute fidelium exorare, quo fuerint amplioribus per Sedem Apostolicam privilegiis, indulgentiis et gratiis communiti“ (note 3). Die Privilegien sind ein Beweis des Wohlwollens des Apostol. Stuhles gegen die Ordensleute. Abt Raphael schreibt: „Lege, ut pauca commemorem, Acta Gregorii XVI, Pii IX., Leonis XIII., Pii X. Nobis, nihil, ita Leo XIII., est potius, quam novas monasticae vitae sedes in Ecclesiae bonum peculiaribus privilegiis ditare.“ (C. Pastoralis 12. VI. 1888 und in C. Pastoralis v. 27. I. 1885 heißt es: „Cum et rationi sit consentaneum, et S. huius Sedis usu institutoque receptum, quod insignora Dei templa et sacrorum rituum splendore egregie praeter cetera eniteant“. Nachdem Abt Raphael die Lehre von den Privilegien dargelegt hatte, ihre Interpretation, Bestätigung, ihre rechtliche Kommunikation, legte er im zweiten Kapitel in zwölf Nummern die wichtige Lehre der zeitlichen Güter, von der Annahme von Erbschaften und Vermächtsprechen, die Privilegien hinsichtlich der Wahl, ihrer Bestätigung, Pontificalien, Erteilung der Weihen, der Vollmacht gewisse Weihen und Segnungen vorzunehmen, zu dispensieren und zu absolvieren. Im vierten Kapitel werden die Regierungsvollmachten des Abtes behandelt, sei es auf dem Generalkapitel sei es in der eigenen Abtei; in diesem Kapitel ist auch die Rede von dem Erwerb kirchlicher Ämter und geistlicher Pfründen innerhalb und außerhalb der Kongregation, von der Veräußerung und der Verwaltung der zeitlichen Güter, von der Annahme von Erbschaften und Vermächtnissen, von Gründung der Klöster, von der klösterlichen Klausur, von der Rangordnung. Das Traktat über das Gerichtswesen umfaßt nur vier Nummern, um so ausführlicher ist das 6. Kapitel über den Eintritt ins Kloster und Austritt; es behandelt auch Tatsache der Flucht aus dem Kloster und den Abfall aus dem Mönchsleben. Im 7. Kapitel werden die vielen Privilegien behandelt, welche den monastischen Gottesdienst betreffen und im 8. die Privilegien für die Ausübung der Seelsorge; eigens werden die Privilegien der Beichtväter berührt.

Anglicae O.S.B., Monasticon O. Cist. Privilegia manu conscripta C. Bursfeldensis, Institutum S.J., religiosorum Clericorum, Monachorum, Mendicantium complicationes permultae. In n. 4 des Vorwortes erwähnt Abt Molitor 11 Punkte, die er nicht berücksichtigt hat.

Schicksal der verdienstvollen Arbeit

Abt Raphael schloß mit den Worten: „Denique erga S. Sedem, privilegiorum auctricem atque moderatricem, maximam animi gratitudinem atque reverentiam, qua opus instituimus atque persolvimus, nunquam non profite-mur“.

Eigens gedruckt finden sich 60 Abkürzungen, um die Empfänger des einzelnen Privilegs genau zu bestimmen; B bedeutet = Ordo S. Benedicti; bu Congregatio Beuronensis, usw. Es werden angeführt 419 Erlasse mit Angabe des Spenders, des Wortes, womit der Erlaß beginnt, z. B. „Etsi ex debito“, das Datum und endlich der Empfänger.

Der Schreiber dieser Zeilen bekam sofort nach der Rückkehr aus dem Felde (16. XII. 1918) den ehrenvollen Auftrag, die 419 Erlasse zu prüfen und die nötigen Bemerkungen zu machen, den Fundort festzustellen und die spezifisch kassinsischen Privilegien zu unterschreiben. Diese Arbeit erschien nicht im Druck.

Die damalige Ordensleitung hielt es nicht für „opportun“ die Arbeit von Abt Raphael dem Apostol. Stuhl vorzulegen, denn der Verfasser hatte auch solche Privilegien angeführt, die keine aktuelle Bedeutung mehr haben¹³.

Für den Äbtekongreß im Jahre 1920 legte auf Wunsch von Abt Primas P. Petrus Bastian, Professor von S. Anselmo ein Verzeichnis der Privilegien vor; er erwähnt die Arbeit von Abt Raphael mit den Worten: „Hanc viam agressus jam erat Rmus D. Raphael Molitor, Abbas S. Joseph Guestphalorum, qui pro prestito adjumento, ex qua par est reverentia, gratiam refero quam maximam“. Noch zweimal haben die Professoren des Kirchenrechts in St-Anselmo für die Äbtekonferenz in Rom durchgearbeitet, aber es kam nie der „opportune“ Augenblick dieselben dem Apostol. Stuhl zur Approbation vorzulegen.

Nach dem Codex bestand für die Orden, besonders für unseren Orden eine große Schwierigkeit wegen der Privilegiengemeinschaft. Fast alle Privilegien unseres Ordens beruhen auf Privilegiengemeinschaft mit den einzelnen Klöstern und Congregationen O.S.B. und mit anderen Orden. Canon 613 § 1 bestimmte: „Was den Erwerb und Besitz von Privilegien im allgemeinen anbelangt, so wird bestimmt, daß die verschiedenen Or-

13) Der Schreiber kennt keinen Orden, der nach dem Jahre 1917 seine Privilegien zur Prüfung der Religiosenkongregation vorgelegt hat. Nur die Gesellschaft Jesu ließ am 12. III. 1933 die Privilegien „in cumulo“ durch Pius XI. bestätigen mit den Worten: „nec non omnia et singula vel directe vel per communicationem cum aliis Ordinibus regularibus eidem Societati impertita, quae tamen dictae Societati non adversentur, neque a Tridentina Synodo aut ab aliis Apostolicae Sedis constitutionibus in parte vel in toto abrogata sint et revocata, privilegia, immunitates, exemptiones, induita hisce Litteris confirmamus et Apostolicae auctoritatis robore munimus, iterumque concedimus“. Das Datum ist gewählt, da an diesem Tage der hl. Ignatius und der hl. Franz Xaver kanonisiert wurden (A. A. S. vol. 25, p. 245; Periodica vol. 22, p. 98 ff).

densgemeinschaften nur noch jene Privilegien genießen, die entweder in diesem Gesetzbuch enthalten sind oder die ihnen unmittelbar verliehen sind. Für die Zukunft wird also jede Privilegienkommunikation ausgeschlossen“. Es entstand nun eine heftige Controverse unter den Gelehrten: ist auch jene Privilegiengemeinschaft aufgehoben, welche vor dem 19. V. 1918 bestand¹⁴.

Die Entscheidung fiel in folgender Weise: „Bei der Codex-Kommission wurde angefragt: Ob die Worte des c. 613 § 1: „jede Privilegienkommunikation ist in Zukunft ausgeschlossen“ (exclusa in posterum qualibet communicatione), so zu verstehen sind, daß Privilegien, die von Religiosen vor dem Codex iur. can. durch Kommunikation rechtmäßig erworben und friedlich besessen gewesen sind, widerrufen sind. Antwort: Nein! PIC, 30 dec. 1937, in AAS 30, 1938, 73 (I)¹⁵.“

Von viel größerer Bedeutung als die zwei vorhergehenden Arbeiten ist das dreibändige Werk „Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände. Abt Molitor schöpfte die Idee für die Veröffentlichung dieser drei Bände aus der Tatsache der Benediktinischen Conföderation unter Leo XIII. Diese wurde geschaffen durch das Apost. Schreiben *Summum semper* vom 12. VII. 1893 (Fontes C.J.C. vol. III n. 619 und dem Erlaß S.C. Ep. et Reg. vom 16. IX. 1893 (a.a.O. vol. IV, n. 2022). Der erste und zweite Band zielen auf die von Leo XIII. geschaffene Conföderation hin und können als „Vorwort“ betrachtet werden, die im dritten Band ausführlich behandelt sind. Für die groß angelegte Ausarbeitung geht Abt Molitor von der Regel des hl. Vaters Benediktus aus. Der Gesetzgeber führte keine Vereinigung mehrerer Klöster unter sich ein; aber auf dem Fundamente dieser Regel bildeten

14) Zu diesen Controversen vergl. „Apolinaris“ V, p. 458—486; S. 471 f. ist eine umfangreiche Literatur angegeben; ebenso bei Vaste „De communicatione privilegiorum, praesertim inter religionos, Aquila 1936.

15) Vergl. Apollinaris XI p. 178—180; Periodica XXII p. 157—162; Ius Pontificium XVIII 138, Commentarium pro Relig. vol. XIX, p. 246—251.

Die Römische Kurie teilte schon lange vorher diese Auffassung; nur Beispiele aus unserer Congregation. Neresheim erhielt am 14. Juni 1920 die Privilegien der alten Abtei Neresheim und die Privilegien von Beuron, die ja wesentlich auf Privilegienkommunikationen mit der kassinesischen beruhen (Constitutiones n. 123; n. 145; *Annales* O. N. 1920—26 (S. 34) Ausführlicher wird die Kurie am 18. IV. 1922 für Trier, die Stelle lautet: „Ut abbatia S. Mathiae instaurata plene in omnia jura et privilegia (exclusive juribus ac privilegiis relate ad temporalia) succedat, quae olim eidem ante violentam suppressionem anno DMCCCII factam tum propria erant, tum communia cum aliis monasteriis Congregationis Bursfeldensis, ad quam pertinebat, et Congregationi Beuronensi incorporetur“ (a. a. O. S. 41); ähnlich für Weingarten am 8. Juli 1922 (a. a. O. S. 43) und Grüssau am 19. Juni 1924 (a. a. O. S. 52).

sich im Laufe von 1400 Jahren mehrere Vereinigungen von Benediktinerklöstern. Der Neuschöpfer des monastischen Lebens im Abendlande faßte in der Zeit der sozialen Auflösung des Römerreiches die einzelnen Abteien als etwas in sich Abgeschlossenes auf, als Prägung seiner Idee. Aber die wachsende Zahl der Klöster führte mit logischer Notwendigkeit zu einer Vereinigung mehrerer Klöster unter sich, zu einer Congregation. Aus dieser Tatsache legt sich die Frage nahe: inwieweit entspricht eine solche Vereinigung dem Geiste des hl. Benedikt und den Grundsätzen seiner Regel? Wurde die Vereinigung der Klöster durch eine innere Notwendigkeit veranlaßt? Oder war sie nur Ausdruck des Bestrebens sich geltend zu machen? Welches waren die Beweggründe für die Stiftung von Congregationen? In welcher Form wurden sie gegründet und mit welchem Erfolg? Abt Raphael bemerkt noch, im Laufe der Jahrhunderte glaubten manche Congregationen das Recht zu haben vom Wortlaut der hl. Regel abzuweichen. Weshalb denn? Die Menschen späterer Jahrhunderte brachten nicht mehr die körperliche Kraft auf das ganze Pensum der hl. Regel zu leisten. Ferner glaubten manche Stifter von Congregationen auf der Basis der hl. Regel neue Wege ausfindig machen zu müssen, um leichter und sicherer die Reform des Ordens durchzusetzen oder ein größeres Wachstum zu gewinnen. So wurden z.B. in manchen Congregationen Neuerungen eingeführt hinsichtlich der Profeß, des Gelübdes, der Stabilität, des Amtes des Abtes und dessen Dauer. Von selbst ergibt sich folgende Tatsache: je mehr der Gedanke der Vereinigung betont wird, desto mehr wird die Idee der Stabilität abgeschwächt, ebenso die Auffassung des Abtes als Familienvater.

Eine Tatsache steht fest: die Aufnahme fremdartiger, nicht benediktinischer Gedanken in die Statuten der Congregation hat sich stets als unfruchtbar und schädlich erwiesen. Aus dieser Tatsache zieht Abt Molitor folgenden Schluß: die Geschichte der religiösen Orden beweist: keine Ordensverfassung steht auf solcher Höhe der Vollendung, daß sie im Laufe der Zeit — Jahrzehnte oder Jahrhunderte — keiner Änderung bedarf. Die Änderung ist bedingt durch die Veränderung der Zeitverhältnisse. Aber die Veränderung der Verfassung muß organisch sein — hier zeigt sich der Meister. Sie muß aus dem Geiste selbst des Ordens hervorgehen, infolge einer echten, inneren Entwicklung der Ordensregel. Diese echte, innere Entwicklung aus dem Grundgesetz des Ordens haben nicht alle Orden durchgemacht. Im Gegenteil, sie haben dem alten Stamm Äste aufgefropft, die nicht zum alten Stamm organisch paßten.

Nach diesen grundlegenden Vorbemerkungen behandelt Abt Molitor im ersten Band mit 15 Kapiteln und 384 Seiten die Entwicklung des Einzelklosters zur monastischen Congregation. Seine Abhandlung berührt die Entwicklung bis in die Zeit nach dem Konzil von Trient (1545 — 1563). Der hl. Benedikt, welcher ein in sich geschlossenes Kloster gründen wollte, scheut sich im 64. Kapitel über die Wahl des Abtes nicht bei einer Mißwahl eines Abtes die Äbte benachbarter Klöster zu bitten, eine rechtmäßige Bestellung eines Abtes durchzusetzen. Diese Worte der hl. Regel sprechen durchaus nicht von einer schon bestehenden Vereinigung von Mönchsklö-

stern, aber sie legen doch den Gedanken nahe: im Notfalle ruft man eben andere Klöster zur Hilfeleistung. Die Idee einer wirklichen Vereinigung wurde als zweckmäßig nahegelegt. Das Bestreben, die verschiedenen Klöster zu vereinigen wurde gefördert durch die Ordensgewohnheiten in verschiedenen Klöstern; so bildeten sich im Laufe der Zeit die „Gewohnheiten“ von Monte Cassino, von Farfa usw. Ein anderer Grund die Vereinigung der Klöster zu fördern, war die Gebetsbruderschaft zwischen den einzelnen Klöstern. So hatte z. B. das Kloster Cluny zur Zeit des Petrus Venerabilis 314 Verbindungen mit Kirchen, Klöstern, Kollegien. Außer diesen Verbindungen hatten manche Benediktinerklöster noch eine innigere Verbindung mit anderen Klöstern.

Das Fundament der Vereinigung mehrerer Klöster, um nicht zu sagen, sehr vieler Klöster bot die Vormacht e i n e s Klosters — Hauptklosters — gegenüber a n d e r e n ; dieses Kloster wurde Mutterkloster genannt, die anderen Klöster geringeren Ranges hießen Zellen, Glieder, Obödienzen, einfache Priorate usw. Der Grad der Abhängigkeit der kleineren Klöster vom Hauptkloster war verschieden und nach dem Grad der Verschiedenheit war auch der Grad der Vereinigung kleiner oder größer. Die bisher angegebenen Elemente bahnten den Weg der berühmten Vereinigung der Klöster im Mittelalter der Abtei Cluny und der Abtei Cîteaux. Diesen beiden Hauptklöstern des Mittelalters widmet Abt Raphael mehr als hundert Seiten. Im 9. Kapitel wird jener Fachausdruck näher erläutert, den Papst Paskalis II. bei der Bestätigung des Camaldulenserordens im Jahre 1113 gebrauchte: „unum corpus sub uno capite“. Es ist als Gnade der göttlichen Vorsehung zu bezeichnen, daß mehrere Klöster zu einer Congregation sich vereinigten und vielerorts e i n e klösterliche Disziplin, e i n e Lebensordnung, e i n e Ordensregierung geschaffen wurde: alle zusammen e i n Herz und e i n e Seele.

Spätere Päpste haben den Grundsatz: E i n Herz und e i n e Seele auch auf andere Ordensgemeinschaften angewandt, so auf die Congregation der hl. Justina, auf den Orden von Vallombrosa, von Monte Oliveto. Hundert Jahre nach dem eben genannten Papst Paskalis II. hat der hervorragende Papst Innozenz III. auf dem vierten Laterankonzil (1215) folgende Verordnung gegeben in dem berühmten Kapitel *In singulis* (c. 7X de statu mon. III, 35): in allen Königreichen und in allen Provinzen sollen alle drei Jahre alle Äbte und Prioren ein gemeinsames Kapitel halten. Diese Zusammenkünfte trugen schon in sich in etwa den Charakter einer Klostervereinigung, zwar nicht im juristischen Sinn, aber es bildete sich doch zwischen den Klöstern unseres Ordens ein Freundschaftsverhältnis. Daher schrieb Abt Molitor sehr richtig a.a.O. Note 15 (S. 237) Bd. I „Innocent III, RB 1920, 22 ff., 145 ff. Innozenz schuf mit seinem Dekret die entfernte Grundlage, auf der sich später die eigentlichen Benediktiner-Kongregationen erhoben“.

Im folgenden Kapitel werden die letzten Vorläufer der monastischen Congregationen O.S.B. berücksichtigt. Papst Benedikt XII aus dem Cisterzienserorden veröffentlichte im Jahre 1336 die berühmte Bulle *Summi magistri* mit 39 Kapiteln. Er verordnete, daß die Benediktiner in den 32 Ordenspro-

vinzen, die der Papst bestimmte, ein gemeinsames Kapitel halten sollten. Unter dem Einfluß dieser Bulle, gewöhnlich *Benedictina* genannt, wurde die ungarische Congregation gegründet.

Abt Molitor wendet seine Aufmerksamkeit außerdem den Silvestrinern, Coelestinern, Olivetanern zu; die letzteren werden besonders berücksichtigt; zu erwähnen ist noch die Congregation von Valladolid in Spanien. Die Mönche hießen im Volksmund „Beati“ (Selige), da sie in vollkommener Weise die klösterlichen Klausur beobachteten.

Endlich kam die Zeit für die Gründung monastischer Congregationen im eigentlichen Sinn. Die erste Stelle nimmt die Congregation der hl. Justina ein; sie wurde von Papst Martin V im Jahre 1419 (I.I.) durch die Bulle *Ineffabilis* approbiert. Zuerst wurde die Congregation genannt „Congregatio Unitatis“ oder „Observantiae“; als aber im Jahre 1504 Monte Cassino sich derselben anschloß, nannte sie sich die „kassinensische“. Die Mitglieder stellten dar „unum corpus unius quoque Congregationis ministerium et essentiam“. Die großen Erfolge, deren sich die neue Congregation erfreute, veranlaßte auch andere Klöster, sich in einer Congregation zusammenzuschließen, und zwar nach dem Muster der Congregation der hl. Justina. Unter diesen Neuschöpfungen ragt die Bursfelder Congregation in Deutschland hervor und die Congregation von Sizilien. Der ersteren Congregation widmet Abt Molitor 30 Seiten. Papst Pius II. faßte in seiner berühmten Bulle *Regis pacifici* vom 6. III. 1459 den Lebenszweck dieser Congregation in die Worte zusammen: e i n Leib und e i n Kapitel. Abt Raphael hebt das große Verdienst dieser Congregation hervor: sie betrachtete nach der Regel des hl. Benedikt den Abt als Vater der klösterlichen Familie, der auf Lebenszeit gewählt wird.

Das Konzil zu Trient widmete in dem Bestreben nach Reform in seiner 25. Sitzung 22 Kapitel der Reform des Ordenslebens. Das achte Kapitel bestimmte: alle Klöster mit Ausnahme ganz bestimmter, müssen nach Abschluß des gegenwärtigen Konzils innerhalb eines Jahres und dann alle drei Jahre sich in einer Congregation zusammenschließen, und zwar nach der Form, welche Papst Innozenz III. in seiner bereits erwähnten Constitution (c. 7. X. III. 35) auf dem Laterankonzil *In singulis* bestimmt. Zu bemerken ist: das Wort „Congregation“, welches das Konzil von Trient gebraucht, bezeichnet nach dem Zusammenhang des Textes nicht eine Congregation im juridischen Sinn, sondern nur eine Zusammenkunft der Äbte und Prioren. Aber die Mahnung des Konzils gab die Veranlassung zur Gründung eigentlicher Congregationen. Daher behandelt Abt Raphael in den zwei letzten Kapiteln des ersten Bandes, die sog. nachtridentinischen Congregationen. Zuerst entwickelt der Verfasser den juridischen Begriff „monastische Congregation“; sodann hebt er den charakteristischen Zug dieser Congregation hervor und zeigt, wie gerade unter dem Einfluß des Konzils von Trient monastische Congregationen herrlich aufblühten; von den vielen seien genannt die berühmte Congregation vom hl. Maurus in Frankreich. Im letzten Kapitel beschäftigt sich Abt Raphael mit jenen Vereinigungen von Klöstern, die nicht einen so streng juridischen Charakter haben; in besonderer Weise widmet

er sich der Congregation von England, die aus drei verschiedenen Congregationen zusammengewachsen ist. Zuletzt wird die Benediktiner-Universität Salzburg erwähnt und das „Studium Rottwilense“ in Schwaben, zu dessen Gunsten die Äbte der schwäbischen Congregation am 13. IV. 1673 bestimmte Verordnungen trafen.

Man wird sich wundern über das Wissen, was im ersten Band aufgespeichert ist. Der Autor konsultierte ungefähr 600 Werke, durchforschte mehrere Archive und Bibliotheken in Österreich, Belgien, Deutschland, Italien, Schweiz, Frankreich. Vor allem war es Rom, welches den kostbaren Stoff lieferte.

Die Bewunderung wächst, wenn man den zweiten Band mit 688 Seiten nebst 14 Seiten Literatur zur Hand nimmt. Der Autor beschäftigt sich in diesem Band nur noch mit den schwarzen Benediktinern. Außerdem konnte in diesem Zeitabschnitt die Gründung von monastischen Congregationen gar nicht gedacht werden, ohne die heikle Frage der *Exemption* zu berühren. Diesen Stoff hat Abt Raphael in besonderer Weise und mit besonderer Hingabe behandelt. Daher handeln von den 24 Kapiteln dieses Bandes folgende Kapitel von der Exemption: 4, 5, 6. Das vierte Kapitel heißt „Kongregation und Exemption vorzüglich in den schwäbischen und schweizerischen Benediktinerklöstern I“, das fünfte Kapitel „Kongregation und Exemption II“; das sechste Kapitel behandelt Kongregation und Exemption III. Das zehnte Kapitel schildert lebhaft den hitzigsten Streit in der Frage der Exemption, welchen die Klöster in der so ausgedehnten Diözese Konstanz durchzufechten hatten; im 15. Kapitel wird anschaulich der harte Kampf um die Exemption geschildert, den drei gefreite Abteien in Deutschland zu führen hatten, nämlich Fulda, Corvey, Kempen. Das folgende 16. Kapitel erwähnt die neuen Verhandlungen zwischen der Diözese Konstanz und exempten Abteien der Schweiz, vor allem Einsiedeln und St. Gallen. Drei Kapitel berichten über die Gründung und Exemption der bayrischen Congregation und deren Exemption; zwei Kapitel sind der Augsburger Congregation gewidmet.

Kurz sei erwähnt der Versuch dreier blühender Congregationen, sich zu vereinigen, nämlich Bursfeld, Melk in Österreich und Kastl in der Oberpfalz (1. Kapitel). Die folgenden zwei Kapitel sind den Versuchen gewidmet die Klöster Deutschlands und der kassinesischen Congregation zu vereinen. Im 7. Kapitel ist die Rede von *neuen* Versuchen, die deutschen Klöster unter sich zu vereinigen, und zwar nur die exempten, um nicht wegen der nicht-exempten den Bischöfen Schwierigkeiten zu bereiten. Der Vorsatz dabei war dieser: „*monasteria eaque exempta, ne Episcopo ratione monasteriorum non exemptorum difficultatem moverent. Propositum hoc fuit: monasteria exempta foedere et devinctione hac indissolubili iungenda in integro seu uno quasi corpore conservanda*“.

Das achte Kapitel trägt die Aufschrift: die *Congregatio Generalis per Germaniam I* und enthält vor allem die Vorbereitung dieser Vereinigung (1630–1631). Damals bot sich die allgemeine Gelegenheit die verlorenen Klöster wieder zu erhalten, diese allgemeine Gelegenheit drängte auf eine allgemeine Vereinigung der Benediktinerklöster in Deutschland. Der Fürstabt von Ful-

da war der erste, der mit diesem Gedanken hervortrat. Gegen den Raub der Güter, die dem Benediktinerorden gehörten, gegen die unglaublichen Verleumdungen, die gegen den Orden vorgebracht wurden, glaubte der genannte Fürstabt, Primas des benediktinischen Deutschlands, folgenden Rat geben zu müssen: „*id omnium comodissime fieri posse, si et nos Benedictini exemplo aliorum Ordinum in unum aliquod corpus sacro foedere coadunaremus*“. Die schärfsten Gegner des Benediktinerordens waren die Bischöfe Deutschlands, die ja zu gleicher Zeit weltliche Landesherren waren. Die zeitlichen Güter des Ordens schienen weiterhin ein guter Bissen zu sein.

Das folgende Kapitel, das neunte, hat zum Gegenstand: die *Congregatio universalis per Germaniam II*. Diese Vereinigung der Benediktinerklöster Deutschlands fand den größten Widerstand bei den Bischöfen. Daher suchten sie eine Zusammenkunft der Äbte in Regensburg mit allen Mitteln zu verhindern, durch Drohungen mit Zensuren, durch Verbot der kanonischen Visitationen. Trotz alledem kam eine Anzahl von Äbten in Regensburg zusammen. Der erste Punkt der Versammlung in Regensburg war die Frage, ob eine Generalunion geraten sei, um in „vereinter Kraft“ starken Widerstand leisten zu können und nicht wie ein zerzauster Besen eines jeden Raublust ausgeliefert zu sein. Man kam sodann überein, „daß unter den einmal gegebenen Umständen nichts Besseres zu tun war, als sich auf das Dekret Innozenz III., auf das Tridentinum und die Privilegien der Bursfelder Kongregation zu stützen. Mit einem Wort: alle hier vertretenen Benediktinerklöster Deutschlands sollten sich der Bursfelder Kongregation einverleiben.“ Nach dem Wortlaut sollte die Vereinigung nicht vor sich gehen von Congregation zu Congregation, sondern von Kloster zur Congregation von Bursfeld. Die Vereinigung wurde vereinbart am 24. I. 1631. Doch schon am 9. IV. 1631 gab auf Betreiben der deutschen Bischöfe C. S. Cardinalium Palatinatus folgende Erklärung ab: „*In causa vertente inter Eminentissimos DD. Archiepiscopos S.R. Imperii electores ac eorum Suffraganeos ex una et Abbates Congregationis Bursfeldensis Ordinis. S. Benedicti partibus ex altera; super validitate Unionis aliarum Congregationum ac Monasteriorum eiusdem Ordinis nuper ab iisdem Abbatibus facta in Congregatione Generali Ratisbonae non ita pridem celebrata. — Sacra Congregatio Cardinalium Palatinatus praeposita, auditis partium Procuratoribus et Advocatis, reque mature discussa, censuit, Uniodem huiusmodi nullam atque irritam esse, eisdemque Abbatibus inhibendum a Nuntio Apostolico apud Caesarem Maiestatem residente, ne de cetero in hac materia aliquid novi statuere vel attendere praesumant. Salvo tamen iure redigendi Monasteria in Congregationes particulares ad praescriptum Sacrorum Canonum et Decreti S. Conc. Trident. — Romae 9 April 1631. Fr. Antonius Card. S. Honofrii. LS. P. Fagnanus.*“ Papst Urban VIII. bestätigte am 3. VII. 1631 das Dekret vom 9. IV. 1631.

Während des 30-jährigen Krieges baten manche Äbte den Apostol. Nuntius, er möge doch bei den Äbten deutscher Zunge darauf dringen, daß sie sich einer Congregation anschließen. Bei dieser Gelegenheit wurde von neuem die Frage der Generalunion der deutschen Abteien behandelt.

Von Deutschland geht Abt Molitor auf Frankreich über und entwickelt die Idee einer Generalkongregation zwischen den Klöstern O.S.B. in Frankreich. Die Frage war: kann die ehrwürdige Congregation von Cluny sich der Congregation von St. Maurus und St. Vito anschließen oder soll die Congregation des hl. Vito mit der Congregation des hl. Maurus sich anschließen? Unter welchen Bedingungen?

Nachdem Abt Raphael im 12. Kapitel von einigen kleineren Verbänden unter den Benediktinern gesprochen hatte, behandelte er zwei Benediktinerkollegien in Rom. Das erste Kolleg dieser Art war das sog. Gregorianum; kanonisch errichtet von Papst Gregor XV. am 18. V. 1621; Stifter des Kollegs war der Titularabt Constantin Caietanus aus Syrakus. Die traurigsten Erfahrungen hatten ihn über die Notwendigkeit belehrt sowohl für die fremden Benediktiner in Rom ein Hospiz als auch für studierende Benediktiner eine Unterrichtsanstalt zu gründen. Die Absicht des Abtes war: „ut religiosi alumni sub D. Benedicti institutis militantes exemplo maiorum adversus catholicae veritatis hostes calamo et voce in aciem prodirent, quarto proterea ad id voto constricti“. In diesem Zusammenhang glaubten manche, Caietani habe dem Papst Gregor XV den Gedanken nahe gelegt, die S.C. de Propaganda Fide zu gründen (1622), umgekehrt hat vielleicht Caietani seine Idee Papst Gregor XV. zu danken. Noch nicht zwanzig Jahre seit dem Tode von Abt Caietani waren verflossen, so entstand ein neues Studienkolleg in Rom für Studierende aus dem Orden des hl. Benedikt, nämlich das Kolleg Sant Anselmo, errichtet vom sel. Papst Innozenz XI. am 22. III. 1687. Der eigentliche Stifter des Kollegs ist der Abt Andreas Adeodato aus der kassinensischen Congregation. Diese erfreute sich an verschiedenen Stellen „studiis formalibus“, an denen außer der Philosophie positive und scholastische Theologie und Kirchenrecht gelesen wurde. Seit 1677 hatte die Abtei S. Paul in Rom eine solche Studienanstalt. Daher war die Änderung des „Gymnasium“ von St. Paul in ein „Studium formale“ nicht schwierig. An und für sich war die neue Studienanstalt für die Mönche der kassinensischen Congregation, aber es wurden auch Benediktiner aus anderen Congregationen aufgenommen.

Im 22. Kapitel berührt Abt Raphael einen Punkt, der von den Äbten des damaligen deutschen Reiches und der Schweiz erwogen wurde, nämlich einen Prokurator mit beständigem Aufenthalt in Rom zu bestellen. Im folgenden Kapitel spricht der Verfasser von den Bestrebungen der Congregationen durch ein gemeinsames Noviziat und eine gemeinsame Studienanstalt die Idee der Gemeinschaft zu fördern. Im letzten, 24. Kapitel, hält Abt Molitor eine Rückschau. Er spricht von der Morgenfrühe des Ordens zum Vorabend der Säkularisation und stellt darüber eine Betrachtung an.

Der dritte Band hat zum Gegenstand: den Ursprung und die juristische Form der Vereinigung des Benediktinerordens, bekannt unter dem Namen „Conföderation“. Die zwei Bände hatten die Aufgabe zu zeigen, in welcher juridischen Form und auf welchem Wege eine Vereinigung sämtlicher Benediktinerklöster mit Nutzen erreicht werden kann. Deshalb mußte die Geschichte der benediktinischen Verbände dargelegt werden, um ein Urteil fäl-

len zu können über den Charakter und den Wert der Conföderation. Darüber aber im dritten Band. Abt Raphael teilt den Band in zwei Teile, der erste Teil handelt von den unmittelbaren Vorgängen dieser Vereinigung und deren Ursprung. Dieser Teil wird in 13 Kapitel eingeteilt und stellt die Versuche vor Augen, welche Päpste Pius VII. O.S.B. und Leo XII. für die Vereinigung der Benediktiner innerhalb des Kirchenstaates unternahmen, ferner wird das Bestreben des Abtes Simplizius Pappalettere von S. Paul in Rom, das Colleg von St. Anselmo wieder zu eröffnen, rühmend erwähnt (seit 1853). Der Abt hatte dabei die Absicht, das neu erweckte Colleg für Studierende des ganzen Ordens zugänglich zu machen. Ein solches Colleg betrachtete er als „solidissimum fundamentum pro perpetuo et universali foedere, a quo unice salus ordinis nostri expectari possit“. Seinen Gedanken teilte Abt Pappalettere allen Äbten mit zugleich mit den provisorischen Statuten des Collegs. Für die Geschichte der Conföderation ist der Abt von S. Paul insofern von größter Bedeutung, als er als erster in scharfer Form die Idee einer Conföderation betonte und das Colleg unter diesem Gesichtspunkte betrachtet wissen wollte. Im zweiten Kapitel stellt Abt Raphael die Versuche vor Augen, welche unsere Klöster in Österreich und Bayern machten, um eine Vereinigung der betreffenden Klöster herbeizuführen.

Abt Molitor widmet ein besonderes Wort der Congregation von Subiaco aus folgenden Gründen: der Ursprung dieser Congregation ist bemerkenswert, ferner ihre ebenso rasche wie weite Verbreitung, ihr großer Einfluß nach außen, endlich ihre Verfassung. Die Congregation von Subiaco nimmt im Orden des hl. Benedikt eine solche Stellung ein, daß sie eine besondere Aufmerksamkeit verdient. Die Vorbereitung auf das erste Konzil vom Vatikan (1869–1870) wird im 4. Teil erwähnt. Zuerst waren folgende Fragen zu erörtern: werden päpstliche Dekrete für die Regularen erlassen? Werden alle Äbte zum Konzil eingeladen wie es früher der Brauch war? Welche Stellung wird der Orden als Ganzes beim Konzil einnehmen?

Tritt der Orden als Ganzes auf oder bilden sich einzelne Gruppen? All diese Fragen legten notwendig eine Zusammenkunft der Äbte vor dem Konzil nahe.

Einen Entwurf für die Vereinigung aller Benediktinerklöster legten im Jahre 1868 Abt Zelli von St. Paul in Rom vor. Dieser Entwurf bot einige Elemente, die später im großen Unternehmen Leo's XIII. Verwendung fanden. Einen neuen Entwurf arbeiteten die Äbte von Solemsne (Guéranger) von Ligugé und Beuron (Maurus Wolter) aus.

Im Jahre 1880 feierte der Orden des hl. Benedikt ein Jubiläum zu Ehren des Ordensstifters (480–1880). Um die würdige Feier dieses Jubiläums erwarb sich große Verdienste Erzabt Wimmer von St. Vinzenz in den Vereinigten Staaten. Bei der Vorbereitung dieses Tages zeigte sich wiederum der Wunsch, alle Äbte zu einer Konferenz zusammenzurufen, in der Absicht, alle Benediktinerkongregationen in einem Verband zusammenzuschließen: „arctius in unius praedilectae Deo familiae corpus consociemus“.

Seit langer Zeit hatte Papst Leo XIII. sein Augenmerk auf den Orden des hl. Benedikt gerichtet und zu wiederholten Malen seine diesbezügliche Ab-

sicht kundgetan. Daher ist es nicht zu verwundern, daß er die Neuerrichtung des Kollegs von St. Anselm wohl erwog und die Vereinigung des ganzen Ordens anstrebte (7. Kapitel). Um dieses Ziel zu erreichen, unternahm der Abt Praeses der englischen Congregation, O'Gorman, eine Werbereise durch Europa (8. Kapitel). So kam es, daß im Jahre 1887 das Kolleg errichtet werden konnte im Palast „dei Convertendi“ (9. Kapitel). Die folgenden drei Kapitel handeln vom Neubau des Kollegs, von der Äbteversammlung im Jahre 1893, sowie die Ernennung von Abt Hildebrand de Hemptinne zum Abt Primas. Das 13. Kapitel berichtet über nachfolgende Ereignisse.

Der zweite Teil beschäftigt sich nur mit der juristischen Form der Conföderation. In fünf Kapiteln ist die Rede von Colleg St. Anselm als Abtei und vom Abt von St. Anselm vom Charakter der Conföderation, von den Pflichten und Rechten des Abt Primas. Im letzten Kapitel betrachtet Abt Molitor unter dem Gesichtspunkt der Conföderation die glorreiche Geschichte unseres Ordens.

Über die Gründung und Entwicklung des internationalen Studienkolleg S. Anselm in Rom siehe G. Oesterle: „70 Jahre Kolleg S. Anselm in Rom“ (Benediktinische Monatsschrift 34 (1958, 43–59); ferner: das päpstliche Eigengesetz für die benediktinische Conföderation, BM 28 (1952) 353–363. Benediktineräbte auf den allgemeinen Konzilien, Erbe und Auftrag, 1961. S. 316 f.

Man staunt über die Fülle des Stoffes, die Abt Raphael in diesen drei Bänden zusammengetragen hat. Gebe Gott, daß sich die Worte Leo's XIII. an dem Kolleg S. Anselm erfüllen, die der neunzigjährige Greis bei einer Audienz des Kollegs im Jahre 1900 gesprochen hat: „Collegium Anselmianum aere perennius permansurum in Dei gloriam, in decus et incrementum Ordinis“.

Im Jahre 1939 veröffentlichte Abt Raphael die kanonistische Studie, Antonius Verlag, Breslau-Carlowitz *Orden und Kloster als kirchliche persona moralis*. Die Studie erwuchs auf einem Gutachten, das durch Fragen der damaligen Zeit veranlaßt war. Der Verfasser sucht in der Hauptsache ein Dreifaches darzutun: Orden und Kloster sind moralische (juridische) Personen, sind Teile und Organe der Kirche, erfüllen kirchliche Zwecke. Das trifft bei jedem Orden, bei jeder religiösen Genossenschaft und bei jedem Kloster zu, insofern sie ein rechtliches Eigenleben führen, was bei den erstgenannten stets, beim Kloster sehr häufig der Fall ist. Zum besseren Verständnis teilt er die Materie in fünf Kapitel. Das erste Kapitel betrachtet Orden und Kloster als „persona moralis“, diese moralische Person wird im zweiten Kapitel als kirchliche Person behandelt; die zwei folgenden Kapitel erläutern das Verhältnis dieser Personen zur allgemeinen Kirche, Orden und Kloster sind Teile der Gesamtkirche. Das fünfte Kapitel beschäftigt sich endlich mit der Zweckbestimmung dieser Person; sie verfolgt keinen weltlichen Zweck, sondern einen kirchlichen.

Im ersten Kapitel wird folgender Gedanke ausgeführt: außer physischen Personen finden sich in der katholischen Kirche auch moralische, juristische Personen. Diese Personen werden von der kirchlichen Autorität errichtet.

Zu diesen moralischen Personen sind zu rechnen die Orden und die selbständigen Klöster. Wenn im Verlauf der Abhandlung von Klöstern die Rede ist, so versteht Molitor darunter nur selbständige Klöster (*monasteria sui iuris*). Darauf deuten schon die in älteren Urkunden gebrauchten Bezeichnungen der Klöster als *fraternitas, societas, capitulum, collegium*, allmählich auch *conventus*, hin. Ebenso die von S. Benedikt gebrauchten Ausdrücke *congregatio* und *corpus monasterii*. Nachdem nun Molitor das Leben eines Conventes ausführlich dargelegt hatte, kommt er zu folgendem Schluß: ein Benediktinerkloster ist ein organischer Körper, ist eine moralische Person. Nicht mit Unrecht wird dieser wahrhaft *juridische* Charakter des Benediktinerklosters jene Lebenskraft zugeschrieben, sich weit und breit auszudehnen und sich bis auf den heutigen Tag zu behalten. Was vom Benediktinerkloster hier gesagt wurde, das gilt auch von anderen Klöstern und Orden, denn die genannten Gesellschaften weisen in ihrem Entstehen und in ihrem Leben und ihrer Tätigkeit jene Bedingungen auf, die nach Zivilrecht und Kirchenrecht zur Bildung einer juristischen Person erfordert werden. Diese Bedingungen sind ein Gebilde von mehreren Person, d. h. zur Existenz werden zu Beginn wenigstens drei physische Personen erfordert, die imstande sind ihren Unterhalt zu suchen und jenen Rechtsakt, welchen die Einzelpersonen zu einem Ganzen zusammenfügt, und zwar auf fester Basis. Dieser Akt wird genannt kanonische Errichtung. Diese Errichtung eines Klosters oder Ordens wird gesetzt entweder ausdrücklich durch ein formelles Errichtungsdekret oder in früheren Zeiten durch den sogenannten stillschweigenden Consens der kirchlichen Autorität. Der Begriff der moralischen Person, wie er dem Orden oder dem Kloster zukommt, wird nochmals beleuchtet durch folgende Elemente. Die Orden und Klöster erfreuen sich einer Regel, der Constitutionen, der Statuten, die von der zuständigen Autorität approbiert sind, sie bestimmen genau die Personen, welche Mitglieder der Genossenschaft sind und leben das organische Leben einer Genossenschaft. Organe dieses Körpers sind die Oberen, welche selbst oder durch Beauftragte oder im Verein mit ihrem Rat oder Kapitel die ganze Genossenschaft regieren. Außerdem haben die Orden und Klöster die juristische Fähigkeit zum juristischen Handel, zur Geltendmachung ihrer Rechte; sie können sich eines Deliktes schuldig machen und sich kirchliche Strafen zuziehen. Endlich schafft die öffentliche Autorität der Kirche für Orden und Klöster besondere Gesetze hinsichtlich der Verjährung, der Änderung der Statuten, der Erweiterung oder der Auflösung der moralischen Person. Nach all diesen Erwägungen und nach der gegebenen Definition einer moralischen Person wird niemand daran zweifeln, daß Orden und Kloster den Charakter einer juristischen Person haben. Die Argumente von Abt Raphael werden gestärkt durch can. 534 § 2 und can. 536 § 1. Sie lauten: Can. 534 § 2: „In dem Gesuch um die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme von Schulden oder Übernahme von Verbindlichkeiten müssen unter Strafe der Ungültigkeit auch alle Schulden und Verbindlichkeiten angegeben werden, die augenblicklich auf der moralischen Person, der Ordensgenossenschaft, der Provinz oder dem Kloster lasten.“

Can. 536 § 1: „Was die Haftpflicht anbelangt, so ist zunächst zu beachten, daß für den Fall, daß eine juristische Person, sei es eine Ordensgenossenschaft, eine Provinz oder ein Kloster, Schulden oder Verbindlichkeiten auf sich genommen hat, die betreffende moralische Person dafür haftbar ist, auch wenn sie mit Erlaubnis der Obern gehandelt hat“.

Sodann geht Molitor auf andere Punkte des Ordenslebens über, nämlich auf den juristischen Charakter der monastischen Congregation. Nach ganz bestimmten Voraussetzungen ist auch die monastische Congregation eine moralische, eine juristische Person, ohne daß jedoch über moralische Person der benediktinischen Conföderation etwas Bestimmtes behauptet werden könnte. *Lex propria* bestimmt in Titel I, cap. III: die Conföderation ist „*persona moralis collegialis*“. Interessant ist, was P. Amandus Di Vincenzo in seinem Commentarium zur *Lex propria* schreibt. S. 61 f: „*Canonistae, tum ex benedictina familia, tum ex aliarum religionum sobole, de personalitate potius collectiva quam juridica loquebantur. Sed Auctores, ipsi in sua quisque sententia incerti permanserunt; Ita ex gr. A. Larraona, qui, anno 1921 doctrinam de personalitate-collectiva recipiebat, anno vero 1931, ita suam promebat sententiam: „rationes quae allegari solent ad impugnamdam personalitatem — moralem Confoederationis rem evincere non videntur, et facta commodius explicarentur ipsa admissa“.*

Ipsae P. Molitor. qui pro personalitate-collectiva Confoederationis pugnaverat, anno tamen 1939 in peculiari opusculo, disserens de elemento-formali personitatis iuridicae (quod certo adest quando auctoritas aliquam associationem in „*corpus*“ erigit), haec de Confoederatione benedictina dicit: „*Dubia manent de personalitate Confoederationis Benedictinorum. Juxta verba Leonis Pp. XIII haec Confoederatio est unitas aliqua. At SS. Pontifex loquitur etiam de aliquo Corpore Congregationum; deinde, iterum, de nexu caritatis. Certe SS Pontifex, ab initio, omnia benedictini Ordinis membra unum corpus coadunare voluerat*“. Abt Molitor bestand jedoch darauf, daß ein selbständiges Kloster und die Congregation eine juristische Person sind gemäß can. 488 n. 2. Nachdem Abt Molitor mehrere Zivilerlässe, welche die juristische Persönlichkeit der Orden und Klöster anerkennen, erwähnt hatte, geht er auf die heikle Frage ein: sind die Orden und Klöster eine „*persona moralis collegialis*? Vidal spricht den Klöstern und Orden diese Persönlichkeit ab, Vermeersch dagegen nennt die genannten Gebilde „*collegialia in sensu lato*“. Eine dritte Ansicht schreibt ihnen einen wahren kollegialen Charakter zu, aber nach dieser Meinung stellen die Orden, Klöster, ihre ganze Struktur ein „*ensu generis*“ dar, die vierte Auffassung dagegen spricht diesen kirchlichen Gebilden den vollen Charakter einer „*persona moralis collegialis*“ zu. Nachdem Molitor die Gründe für und wider geprüft hatte, kommt er zum Ergebnis: der Charakter einer „*persona collegialis*“ könne diesen Gebilden nicht abgesprochen werden; diese Ansicht, so meinte der Verfasser, sei im Rechte gut begründet, ja, anderen Ansichten vorzuziehen; aber er empfindet eine Schwierigkeit: inwiefern denn ist ein Orden eine *persona moralis collegialis*? Nach diesen Erwägungen stellt Molitor eine andere Frage: kann und inwiefern

kann ein Orden, ein Kloster mit einer Familie verglichen werden? Der Name „familia religiosa“ kam vor allem im 19. Jahrhundert auf, besonders als allgemeiner Ausdruck für die Congregationen mit einfachen Gelübden. Aber Leo XIII. gebraucht diesen Ausdruck auch für Orden im kanonischen Sinne, z.B. für die benediktinische Conföderation; wir sprechen ja auch von der monastischen Familie. Doch bei all diesen Benennungen kann das Wort „Familie“ nur im „analogen Sinne“ gebraucht werden. Auf diese analoge Anwendung geht Molitor durch Seiten hindurch näher ein und legt den weitgehenden Unterschied zwischen einer natürlichen Familie und einer Ordensfamilie dar. Welche Stellung haben nun die einzelnen Glieder dieser „Gesellschaft“, ob sie Orden oder Kloster genannt wird? Diese Frage beschäftigte Molitor in den folgenden Seiten. Diese Glieder, so antwortet in scharfsinniger Weise der Autor, sind ganz sicher nicht Beamte, die um Geld gedungen werden, denn sie schließen mit ihren Oberen keinen Dienstvertrag, sondern leisten ihre Dienste ohne Belohnung; nämlich aus dem übernatürlichen Beweggrund des göttlichen Dienstes; endlich erfreuen sich alle Mitglieder einer religiösen Genossenschaft viel erhabener Rechte als gedungene Diener. Endlich können diese Ordensmitglieder nicht Besitzer von Aktien sein oder aber als Geschäftsteilhaber die unbestimmten Prozente beziehen. Weder das römische noch das Recht der Germanen kann zum Vergleich herangezogen werden.

Nachdem Molitor im ersten Kapitel die juristische Besonderheit des Ordens und eines selbständigen Klosters gezeichnet hat, stellt er im zweiten Kapitel die Frage: sind die genannten juristischen Personen auch „kirchliche Personen“? Auf diese Frage antwortet der Autor mit vollem Recht: Ja, denn ein Orden und ein selbständiges Kloster in der Kirche und durch die Kirche kanonisch errichtet, sind mit logischer Notwendigkeit auch kirchliche Personen. Jede andere Auffassung wäre ungerecht wie Molitor den Fall an Beispielen klar beleuchtet. Die aufgestellte Behauptung wird noch bekräftigt durch die Tatsache, daß die zeitlichen Güter der moralischen Persönlichkeiten Kirchengüter sind; ferner sind die Ämter im Orden und Kloster zum Teil kirchliche Ämter im strengen Sinne. Die Gelübde, die abgelegt werden, werden von der kirchlichen Autorität angenommen; deren Rechtskraft wird von der Kirche festgelegt; der Zweck des Ordenslebens und die Mittel zu diesem Zweck, sind im höchsten Maße kirchlich, um zu schweigen von den Ordensverpflichtungen, die ja im strengsten Sinne kirchliche Verpflichtungen sind. Außerdem ist der höchste Obere der Orden der Papst, und zwar als kirchliche Person. Endlich sind die zeitlichen Güter, die von den Orden und Klöstern erworben werden, kirchliche Güter. Außerdem ist die Gründung von Orden und Klöstern eine kirchliche Angelegenheit. Daher sind Orden und Klöster, sei es als Ganzes oder als einzelne Bestandteile und Elemente betrachtet, im vollsten Sinne kirchliche Gebilde; ihr Aufbau, ihr Grundsatz ist ein Ausfluß kirchlicher Gewalt, daher sind sie kirchlich. Aus den bisherigen Ausführungen stellt Molitor folgende Grundsätze auf: a) Ordenspersonen sind kirchliche Personen. Den Beweis für diese Behauptung tritt Molitor an Hand von

päpstlichen Erlassen, von Gesetzen des Kaisers Justinian, von Corpus und Codex J.C., vom Tridentinum, von den Vorarbeiten des ersten Vatikan Konzils, von den alten und neuen Konkordaten, von der Organisation der Römischen Kurie, von den allgemeinen Konzilien, den Provinzial- und Diözesan-Synoden, von den Privilegien z.B. gefreiten Gerichtsstandes, Befreiung von Dienstleistungen, die Rechtswohltat des Notbedarfs, Schutz gegen Beleidigungen verschiedener Art; b) Güter der Orden und Klöster sind Kirchengut, *Bona ecclesiastica*. Der Papst selbst ist der oberste Verwalter und Verleiher der zeitlichen Güter, die dem Orden und dem Kloster gehören; er ist es, der durch ein allgemeines Gesetz oder Gewährung von Privilegien die Verjährung dieser Güter regelt, sowie die Zuwendung dieser Güter nach Aufhebung des Ordens oder des Klosters; endlich erklärt der Papst die Unfähigkeit der Ordensleute *f r e i* über zeitliche Güter zu verfügen.

c) Die Ämter in Orden und Kloster sind *Officia ecclesiastica*. Als Beweis führt Molitor folgende Tatsachen an: das Amt eines Abtes und Konventualpriors sind kirchliche Ämter; manche werden sogar von der hl. Konsistorialkongregation verliehen. Daher ist der Erwerb solcher Ämter um Geld Simonie; die Verleihung setzt einen kirchlichen Akt voraus. Höhere Oberen exemter Priesterorden haben neben der Gewalt, die ihnen als Hausobern und auf Grund der Gelübde zusteht, kraft ihres kirchlichen Amtes die *Jurisdicatio ordinaria in foro externo et interno*. Sie sind also nicht nur Ordensobern, sondern kirchliche Obern in vollem Sinne, als solche Glieder der kirchlichen Hierarchie und erscheinen folgerichtig in Canon 198 § 1 in der Reihe der übrigen kirchlichen Obern nach Papst, Bischof, *Praelatus nullius*. Sie haben als *Ordinarius*, d.h. als Träger der ordentlichen kirchlichen Amtsgewalt zu gelten und sind im eigentlichen Sinne, nicht nur ehrenhalber, kirchliche Prälaten. Mißbrauch ihrer Befugnisse ist naturnotwendig Mißbrauch einer kirchlichen Gewalt und Einrichtung. Diese hohe Stellung des Abtes wird veranschaulicht durch die Abtsweihe, durch die der Erwählte zur *cura animarum* und zum *pastoralis officii culmen* von der Kirche bestellt wird, und, so fügen wir hinzu, das Kloster seinerseits hat das Recht, diese *Cura* und einen Abt für sich zu verlangen. Deshalb spricht man hier nicht bloß von einem vorübergehenden Auftrag, sondern von einem Amt, von einem Abtsstuhl, von einer *Sedisvacanz* und von einer *Ecclesia viduata*, wenn der Stuhl unbesetzt ist. Mit Bedacht weist bei der Abtsweihe das Pontifikale darauf hin, daß Gott schon durch Moses Vorgesetzte *ad gubernandas Ecclesias* eingesetzt hat. Damit nicht genug, betet der Bischof in der feierlichen Weiheformel (*Praefation*), der Abt möge in Verwaltung und Leitung der Kirche Gottes sich treu erweisen. Die große *Oratio*: *Exaudi Domine* belehrt uns, wie er an Christi statt die Herde Christi leiten soll. Auch der Hirtenstab, der dem Geweihten vom Bischof überreicht wird, hat eine tiefbegründete Bedeutung als Symbol, daß hier im Auftrag der Kirche nicht nur ein kirchlich-seelsorgliches Amt übernommen, sondern auch eine Kommunität der Hirtensorge übergeben und einer ordentlichen Jurisdiktion unterstellt wird.

Aus der ordentlichen Jurisdiktion des höheren Oberrn fließt die Vollmacht, die Beichte seiner Untergebenen auf der ganzen Welt zu hören; diese Vollmacht einem anderen, geeigneten Priester zu übertragen, Sünden zu reservieren oder sonstige Beschränkungen für die Verwaltung des Bußsakramentes zu treffen. Dazu kommt noch das Recht über die Untergebenen zu Gericht zu sitzen, kirchliche Strafen zu verhängen, von gewissen kirchlichen Gesetzen zu dispensieren.

d) Jahrhunderte hindurch erscheint das selbständige Kloster als Rechts-subjekt mit Vorliebe und Bedacht unter der Bezeichnung Kirche.

Unter Kirche verstehen wir nicht den Bau aus Stein, sondern den Convent, die juridische Persönlichkeit. Molitor beweist seine Behauptung durch Dokumente mehrerer Jahrhunderte und verschiedener Völker. Man darf sich daher nicht wundern, daß can. 1498 bestimmt: „Wenn in den folgenden Kanones der Ausdruck *K i r c h e* gebraucht wird, so ist darunter für gewöhnlich nicht nur die Gesamtkirche oder der Apostolische Stuhl, sondern jede moralische Person in der Kirche zu verstehen. Eine Ausnahme besteht nur für die Fälle, in denen sich dieses aus dem Zusammenhang oder aus der Natur der Sache ergibt“.

„Dieser Sprachgebrauch läßt hinlänglich erkennen, daß diese Verbände nicht nur kirchlichen Charakter haben, sondern mit Einschränkungen, die in der Natur der Sache liegen, als eine Art von Partikularkirchen anzusehen sind. *Ecclesia* besagt hier ungefähr so viel wie das vielleicht etwas ältere *Domus Dei* der Benediktinerregel.“

e) Orden und Kloster versetzen ihre Mitglieder in einen öffentlichen kirchlichen Stand.

Molitor gebraucht folgende Argumente: „Canon 487 kann, zumal im Zusammenhang mit der geschichtlichen Überlieferung, keinen anderen Sinn haben. Ewige Ordensgelübde schaffen eine dauernde Lebensform, d. h. einen Stand und wenn sie selbst, und wenn die Ordensleute kirchlichen Charakter an sich tragen, kann ihr Stand nur ein kirchlicher sein“. Sodann: „Der eigene kirchliche-heilige Stand wird besonders deutlich, wo mit der Profeß die Mönchsweihe verbunden ist. Auf jeden Fall deutet das heilige Gewand heute auf den eigenen Stand“. Endlich erklärt und beweist Molitor die Tatsache: Orden und Kloster sind Personen öffentlich-kirchlichen Rechtes. Für diese Ansicht werden verschiedene Autoren und Gesichtspunkte geltend gemacht.

Das dritte Kapitel: Orden und Kloster als Teile der Kirche. „Die Auffassung der Kirche hierüber spiegelt sich in der Liturgie und zwar in dem Gebete (*Collecta*), das sie an Festen heiliger Ordensstifter in der Messe verrichtet. Die Orden erscheinen hier als Sproß (*proles*), den Gott der Kirche geschenkt. Als etwas, das aus der Kirche hervorgeht, ihr wesensverwandt, Frucht ihrer Lebensfülle, gleichzeitig Gottes Geschenk und Werk der Kirche ist. Gottgewirkt und aus der Kirche geboren. Zweig an ihrem Stamm. Glied ihrer Familie. Von ihrer Art, ihr zugehörig, aus der gleichen Lebensquelle, aus der sie selbst entsprungen. Demselben Zweck dienend und dieselben

Mittel gebrauchend, wie sie selbst. Aus der Kirche hervorgegangen, in ihr und für sie bestehend, lebend und wirkend.

In der Kirche sind demnach die Orden nichts Fremdes oder Artwidriges. Nichts Äußerliches und kein bloßer Zufall. Sie entstammen der von Gott seiner Kirche verliehenen Fruchtbarkeit. Gehören irgendwie zur freien, aber naturgemäßen Entfaltung der innersten Lebenskraft der Kirche.“ Darauf deuten hin, die in der Liturgie gebrauchten Worte: „proles foecundare“. Verschiedene Beispiele werden von Molitor angeführt, sodann spricht M. von den Wendungen der päpstlichen Kanzleien in den Erlassen an die Orden und von der Sorge der Päpste um die klösterlichen Verbände; man findet sehr ausdrucksvolle Wendungen. Endlich wird ein schöner Vergleich gezogen zwischen der Incardination eines Weltklerikers und der Incardination eines Mönches in das Kloster, dem er durch die ewige Profeß eingegliedert wird.

Das vierte Kapitel trägt die Überschrift: Orden und Kloster als Organ der Kirche.

Mit sichtbarer Vorliebe und mit monastischer Auffassung behandelt Molitor den Stoff dieses Kapitels. Nachdem er das Wort „Organ“ näher bestimmt hat und mehrere Punkte der Tätigkeiten der Orden und Klöster zum Wohl der gesamten Kirche berührt hatte, fährt er bei seinem Sinn für Liturgie weiter: „Weniger Beachtung findet dagegen eine nicht weniger kirchliche Aufgabe, zu deren Erfüllung die Kirche die Orden nicht zwar ausschließlich, aber doch in weitem Maße beruft. Es ist das weite, grundkirchliche Gebiet der Liturgie. Ihre organisierte Feier, im Auftrage und Dienst der Kirche bildet eine der ältesten und edelsten Aufgaben, mit denen die Kirche die Orden betraut. Als Partikularkirchen bilden Orden und Klöster im gleichen Sinn und Maß notwendig Partikular-Kultgemeinden.“ Besonders liegt Molitor das Chorgebet am Herzen. Er schreibt: „Aber wie verhält es sich mit dem Chorgebet (*officium divinum*), das von Mönchen verrichtet wird, die noch keine klerikale Weihe empfangen? Auch dieses Gebet ist ein liturgisches, dem des Weltklerus wesentlich und meist auch inhaltlich gleichgestellt, wenn nur die Mönche, wie das von altersher von selbst gegeben, *divino cultui mancipati*, zum gemeinsamen Chor verpflichtet sind.

Gewiß fehlt für das klösterliche Offizium ursprünglich ein kirchliches Gesetz, das Pflicht und Auftrag dazu ausspricht. Aber ist es beim Offizium des Weltklerus anders? Die ältesten uns bekannten Verfügungen schaffen weder das Offizium noch eine Verpflichtung dazu. Sie setzen beides als längst bestehend voraus. Ursprünglich feierte eben an jedem Ort die Kirchengemeinde selbst, Klerus und Volk ihre Liturgie. Weil selbstverständlich, bedurfte sie keines ausgesprochenen Befehles“. Für seine Auffassung zitiert Molitor Stellen aus dem römischen und kanonischen Recht. Sodann berührt Molitor das Chorgebet der Nonnen und Brüder und bemerkt: „Wichtiger ist die Tatsache, daß sehr häufig dieselben kirchlichen Gesetze und Vorschriften unterschiedslos die Liturgie des Welt- und Ordensklerus erfassen“. Molitor erwähnt noch die Privilegien, die den Ordensleuten gewährt, die ihr Ordensbrevier verrichten. Endlich noch die Worte

von Abt Raphael: „Feiert also das Kloster als Kirche eine Liturgie, die wesentlich dieselbe ist wie jene des Weltklerus, dann kann es sie nur im Namen und Auftrag der Gesamtkirche verrichten und muß deshalb ein Organ dieser Kirche sein“.

Das fünfte Kapitel behandelt „Orden und Kloster in ihrem kirchlichen Zweck“.

„Als kirchliche moralische Person verfolgen Orden und Kloster kirchliche Aufgaben, die also in den Zwecken der Kirche enthalten sind und mit ihnen übereinstimmen. Fehlte diese religiöse Zielrichtung, wäre der Verband weltlich. Canon 100 § 1 belehrt uns, daß jede untergeordnete Persona moralis in der Kirche zu einem religiösen oder caritativen Zweck errichtet wird. Damit ist nicht gesagt, daß jeder Orden und jedes Kloster die gesamte Fülle kirchlicher Zwecke und jeder Verband dieselben Aufgaben zu erfüllen habe. Als Glieder verschieden an Art und Zahl dienen sie konkret den verschiedensten Bedürfnissen. Alle in lebendiger, organischer Verbindung mit dem Ganzen und zu seinem Nutzen. Laut Canon 487, 488, 1, 593 und 707 verfolgen Orden und ordensähnliche Verbindungen ihrer inneren Bestimmung nach den Zweck, ihren Mitgliedern im Streben nach evangelischer Vollkommenheit behilflich zu sein“. Molitor macht nun den Einwurf: „Hier nun begegnen wir einem häufig erhobenen Einwand. Ist nicht dieser Zweck, den diese Verbände eingeständenermaßen verfolgen, hauptsächlich die Selbstheiligung ihrer Mitglieder, und müssen darum diese Organisationen selbst nicht etwas rein Privates und Privatrechtliches, private, wenn auch kirchlich anerkannte Vereine zur Förderung persönlicher Interessen sein? Ihre Ziele und Mittel, so scheint es, bemessen sich lediglich nach persönlichen, sagen wir es umumwunden, egoistischen, wenn auch vorwiegend geistigen Vorteilen, die der Einzelne durch sein Leben im Orden für sich erhofft. Von vornherein fehlt darum jede Möglichkeit, daß dieser organisierte und in einer Gemeinschaft satzungsgemäß gewollte und gepflegte Individualismus je in die Bahn öffentlicher Aufgaben und Bestrebungen der allgemeinen Kirche einmünde, und die Kirche hat keinerlei Anlaß, diese privaten Vereine in ihre Rechtsgemeinschaft aufzunehmen“. Molitor weist diesen Einwand glänzend zurück und liefert aus zahlreichen Stellen den Beweis, daß die Orden das hohe Streben haben, das Gesamtwohl der Kirche zu fördern. Molitor schließt seine Arbeit mit den Worten Pius IX.: „Zusammenfassend sagt Pius IX. über den Zweck der alten und neuen Orden: Ihr Ziel ist die größere Ehre Gottes und das Wohl des Nächsten. Darum erwartet der Papst von ihnen emsige und wohlausgebildete, in Frömmigkeit und Weisheit gleich tüchtige Arbeiter, vollkommene Gottesmänner, zu jedem guten Werk befähigt, deren Kräfte im Weinberge des Herrn zur Ausbreitung des Glaubens, bei hochwichtigen Geschäften der Kirche und des Apostolischen Stuhles zur Verfügung stehen. Sie widmen sich Gott und dem göttlichen Kult. Bei Aufnahme neuer Mitglieder ist daher einzig auf Gottes Ehre, auf den Nutzen der Kirche, auf persönliches und fremdes Seelenheil Rücksicht zu nehmen. (*Ubi primum* 17. Juni 1847. Bizarri S. 816 ff)“. Welche Verdienste hat doch Abt Molitor um das Ordensrecht, besonders der Benediktiner!